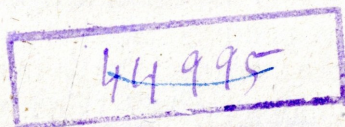


Statuten

der

Doblenschen Prediger=Wittiven= und Waisen=Kasse.



Mitau,

gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

1831.

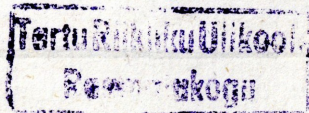
Der Druck wird gestattet, unter der Bedingung, daß nach Vollendung desselben fünf Exemplare an die Censur-Comität eingesandt werden.

Dorpat, den 11ten März 1831.

(L. S.)

Staatsrath Dr. Friedr. Erdmann,
Censor.

Est. A



24527

V o r b e r i c h t.

Nachdem die Prediger der Doblenschen Diöces einander bereits durch schriftliche Eröffnungen einmüthig den Wunsch hatten zu erkennen gegeben, ihren Angehörigen, durch Stiftung einer Wittwen- und Waisen-Kasse, Unterstützungsmittel für die Zukunft zu sichern, versammelten sie sich am 16ten Junius 1815 theils persönlich, theils in Vollmacht zu Mitau. Hier ward nun, im Wesentlichen, einstimmig beschlossen: durch einen, von jedem Mitgliede zu leistenden, jährlichen Beytrag von 27 Rubeln S. M. ein Kapital zu sammeln, die jährlichen Renten davon theils zu einem, der Kasse auf immer verbleibenden Grundkapitale, theils zu unmittelbarer Unterstützung der Wittwen und Waisen zu bestimmen; sämmtliche, von dem Mitgliede geleisteten, jährlichen Beyträge aber, nach dessen Tode, seiner Wittwe oder seinen Waisen, unter festzusetzenden Bedingungen, auf einmal zurück zu zahlen.

Die Vorsehung hat bisher das Gedeihen dieser Anstalt besonders dadurch gefördert, daß, seit Stiftung derselben bis jezt, nur zwey Mitglieder mit Tode abgegangen sind, nämlich der seelige Watson, Prediger zu Lesten, dessen Waisen die statutenmäßigen Unterstützungen seit 1827 erhalten, und der seelige Pastor Bursy zu Grenzhof, dessen geleistete Beyträge aber, da sie der Kasse anheim gefallen sind, zum Wachstume derselben wohlthätig mitgewirkt haben.

Ohne die, oben dargelegte, Grundverfassung im Wesentlichen zu verändern, sind jedoch manche Umgestaltungen weniger wesentlicher Punkte mit der Zeit nöthig befunden und, nebst einigen Zusätzen, auf den allgemeinen Versammlungen beschlossen worden. Die

sämmtlichen Resultate dieser Beschlüsse sind nun in diesen neu redigirten Statuten, zur bequemen Uebersicht für sämmtliche Mitglieder, in möglichster Kürze zusammengefaßt worden.

Gott wolle ferner diese Anstalt zum Troste der Verwaisten segnen!

Geschrieben im Jahr 1830.

Namen der Stifter:

- C. D. Bursy, zu Grenzhof, Propst der Doblenschen Diöces.
 C. P. F. Bernerich, zu Neuenburg.
 D. L. Diston, Prediger der deutschen Gemeinde zu Doblen.
 J. F. U. Eichwald, zu Gröfen.
 F. W. Kade, zu Hofzumberge.
 J. J. Kienitz, zu Zelmeneeken.
 H. H. Klassohn, zu Neu-Auß. (Hernach zu Grünhof.)
 G. H. Mylich, zu Blieden.
 J. G. W. v. Raison, zu Groß-Auß.
 Dr. J. G. L. Richter, Prediger der lettischen Gemeinde zu Doblen. (Nachmaliger Kurländischer Superintendent.)
 C. F. Rosenberger, zu Ringen.
 C. F. Watson, zu Lesten.
 C. L. Wilpert, zu Siurt.

Das erste Direktorium:

- Direktor, der Propst der Diöces.
 Erster Assessor, D. L. Diston.
 Zweyter Assessor, F. W. Kade.
 Sekretair, C. F. Watson.
-

Statuten

der

Doblenschen Prediger- Wittwen- und Waisen- Kasse.

Erster Abschnitt.

Von der Mitglieder Verpflichtungen und Rechten.

§. I.

Jeder Prediger der Doblenschen Präpositur und jeder Sohn eines Stifters dieser Anstalt, wenn er Prediger, obgleich in einer andern Präpositur ist, kann dieser Anstalt beytreten. Außer diesen können von extraneis nur so viele aufgenommen werden, als einheimische nicht beygetreten, oder (vid. §. 3.) ausgetreten sind, oder auch jährliche Beyträge zu zahlen statutenmäßig (vid. §. 4.) aufgehört haben. Mitglieder der Gesellschaft, die aus der Doblenschen in eine andere Diöces versetzt worden sind, verlieren dadurch nichts von ihren Rechten an diese Unterstützungs-Anstalt. Sollten sie jedoch zu weit von unserer Diöces entfernt worden seyn, als daß, in einem dringenden Falle, ein Circulair sie zur rechten Zeit erreichen könnte, so sey das Direktorium berechtigt, ihre Abstimmung nicht abzuwarten.

§. 2.

Von jedem neu eintretenden Mitgliede wird 1 Rubel S. M. Einschreibe- und 27 Rubel S. M. Eintritts-Geld gezahlt. Beydes wird nicht zurückgezahlt, sondern verbleibt der Kasse.

§. 3.

Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft zu treten wünscht; so erhält es zwar das, aus seinen sämtlichen Beyträgen erwachsene Kapital zurück, jedoch ohne Ersatz der Renten; muß sich ferner einen Abzug von 6 pro cent vom Kapitale, zum Besten der Kasse, gefallen lassen und verliert für sich und die Seinigen alle weitere Ansprüche und Rechte an dieselbe.

§. 4.

Ein Mitglied, welches 24 jährliche Beyträge geleistet hat, soll von allen fernern Beyträgen, unbeschadet aller seiner Rechte an diese Wittwen- und Waisen-Kasse, befreyet seyn. Jedoch verbleibt der Kasse die Benutzung des beygetragenen Kapitals, bis zu dessen Tode, oder Austritt aus der Gesellschaft, unter den §. 3. enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Wer bereits über 35 Jahre alt ist, und diesem Institute beizutreten wünscht, muß die Renten und Zwischen-Renten, welche seine jährlichen regelmäßigen Beyträge, von seinem 35ten Lebensjahre an gerechnet, der Kasse würden eingebracht haben, ohne auf Rückzahlung derselben zu rechnen, nachträglich vergüten. Wer 60 Jahre alt ist und darüber, kann hinführo unter keiner Bedingung als Mitglied unseres Instituts aufgenommen werden. Es ist daher jeder Recipient gehalten, sein Alter durch einen Taufschein zu erweisen.

Personen, welche mit unheilbaren körperlichen Krankheiten behaftet sind und deren Tod daher, mit Wahrscheinlichkeit, als nahe vor auszusehen ist, können nicht zu Mitgliedern aufgenommen werden. Deswegen hat jeder, der Gesellschaft Beizutretende, auch ein ärztliches Zeugniß über seine körperliche Gesundheit beizubringen.

§. 6.

Jeder in die Doblensche Diöces neu eintretende Prediger wird, gleich nach Antritt seines Amtes, von dem Direktor dieser Anstalt aufgefordert, derselben beizutreten. Sollte er den Beiztritt ablehnen, sich aber späterhin dazu entschließen; so soll er unter der Bedingung aufgenommen werden, daß er alle einzelne, jährliche Beyträge, welche er in der Zwischenzeit, von seinem Antrittsjahre an gerechnet, hätte zu zahlen gehabt, nun auf einmal auszahle, zugleich auch die Renten und Zwischen-Renten erlege, welche diese Beyträge der Kasse würden eingetragen haben.

§. 7.

Der jährliche Beytrag eines jeden Mitgliedes bleibt, so wie seit Anfange der Stiftung, auf 27 Rubel S. M. festgesetzt und muß vor Ablauf des 12ten Juny dem Direktorio entrichtet werden. Wer sich mit Bezahlung seines Beytrags verspätet, zahlt 2 Rubel S. M. Strafe. Wer aber im Laufe eines ganzen Jahres den jährlichen Beytrag nicht leistet, ist ohne Weiteres als ausgeschlossen anzusehen, verliert seine früher gemachten Beyträge und alle seine Rechte an diese Anstalt.

§. 8.

Die Summe aller Beyträge, welche ein Mitglied der Kasse gezahlt hat, wird von ihm als ein Depot erklärt, zu einer Schenkung auf den Todesfall, für seine Wittve und hinterlassenen Kinder bestimmt; so daß es ihnen, mit Beobachtung aller, in dieser Akte hierauf bezüglichen Festsetzungen, nach seinem Ableben, ohne alle Abkürzung, zurückgezahlt werden soll. Sind weder eine Wittve, noch unmündige Waisen, wohl aber mündige Kinder, oder (s. §. 16.) designirte Nieklinge vorhanden; so soll auch diesen das deponirte Kapital ihres Vaters oder Wohlthäters ebenmäßig ausgezahlt werden. Außer diesen soll kein anderer Anverwandter, weder in aufsteigender, noch absteigender Linie, noch ein anderer Erbe berechtigt seyn, auf die Rückzahlung des Kapitals Ansprüche zu machen, sondern es soll dasselbe der Wittwen- und Waisen-Kasse anheim fallen.

§. 9.

Jedes Mitglied muß wenigstens 5 jährliche Beyträge gezahlt haben, ehe die Seinigen Ansprüche auf die Vortheile, welche das Institut gewährt, machen können. Stirbt das Mitglied vor Beendigung der ersten 5 Jahre; so müssen die §. 8. bezeichneten Erbnehmer, bis zu Ablauf dieses Termins, die jährlichen Beyträge, oder doch die Renten und Zwischen-Renten davon erlegen, und können nicht früher das eingelegte Kapital zurück erhalten, noch auch an der jährlichen Dividende Theil nehmen.

§. 10.

Jede Wittwe eines Mitgliedes, oder deren hinterlassene Waisen, erhalten jährlich, zu Johannis, eine Dividende, und zwar postnumerando.

§. 11.

Die Summe aller geleisteten Beyträge eines Mitgliedes wird den Erben desselben, mit Beobachtung der §. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen, am ersten Johannis-Termine, nach Ablauf des Trauerjahres, auf einmal und ganz zurückgezahlt.

Die erste Dividende müssen die Wittve oder die Waisen eigentlich gleich mit Endigung des Trauerjahres erhalten. Da aber Johannis der einzige Zahlungs-Termin der Kasse ist; so soll, wenn das Ende des Trauerjahres längere oder kürzere Zeit vor Johannis eintritt, von da, bis zum nächsten Johannis-Termine, ein proportionirlicher Theil der Dividende, nebst den Renten dieses Theils, zugleich mit der ersten vollen Dividende, gezahlt werden. Ferner sollen auch die Renten, welche das zurückzuzahlende Kapital vom Ende des Trauerjahres bis zum nächsten Johannis-Termine getragen hat, zugleich mit dem Kapitale, ausgezahlt werden.

§. 12.

Das zurückzuzahlende Kapital gehört der Wittve und den Kindern zu gleichen Theilen. Die mündigen Kinder erhalten ihren Antheil von der Kasse zu ihrer eigenen Disposition ausgezahlt; der Antheil sämmtlicher unmündigen Kinder wird der Wittve übergeben, um dies Geld, mit Zuziehung und unter assistance eines Vormundes der Kinder, zu deren Besten zu verwalten.

§. 13.

Jede Wittve bezieht ihre jährliche Dividende so lange sie lebt, verliert sie aber durch eine neue Verheirathung. Hat sie aber noch unmündige Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede; so sollen diese demohngeachtet eine jährliche Dividende, so lange, als es im folgenden §. festgesetzt ist, genießen.

Alle Zahlungen für Rechnung Vater- und Mutterloser Waisen werden nur an ihre Vormünder geleistet.

§. 14.

Die Waisen beyderley Geschlechts erhalten ihre jährliche Dividende Stamm- oder Familienweise, bis zum vollendeten 21sten Jahre; falls aber der Nießling, in diesem Alter, etwa seinen akademischen cursus noch nicht beendiget hätte, nach Befinden und Bepriüfung der Umstände, bis zum vollendeten 24sten Jahre. Auch Waisen weiblichen Geschlechts, welche bereits mündig, aber noch unverforgt sind, sollen, falls sie Unterstützung bedürfen, und die Gesellschaft durch das Direktorium von ihrer Lage Kenntniß erhalten hat, der zukommendsten Berücksichtigung derselben sich getrösten können. Ihr ökonomischer Zustand soll auf der Generalversammlung berathen, und ihnen, von drey zu drey Jahren, eine ihren Umständen und dem Kassenbestande des Instituts angemessene Unterstützung ausgemittelt werden.

§. 15.

Das maximum der jährlichen Dividende ist bis zum Jahre 1839 auf Einhundert Rubel S. M. festgesetzt worden. Bey künftiger erneuerter Bestimmung desselben, durch die Generalversammlung, soll jedesmal auf das Verhältniß der Renten vom Gesamtkapitale zu der Summe der zu zahlenden Dividenden Rücksicht genommen werden; so daß die Summe der Dividenden nicht die Summe der Renten übersteige. Die zurückzuzahlenden Kapitale aber können, erforderlichen Falls, um die Dividende nicht auf eine ungenügende Kleinigkeit herabzusetzen, theils aus den jährlichen Beiträgen, theils auch vom Hauptkapitale der Kasse, durch Aufkündigung, genommen werden.

§. 16.

Ein Kinderloses Mitglied hat das Recht, zwey Vaterlose, oder auch Vater- und Mutterlose Waisen, die jedoch Geschwister, also von Einem Stamme seyn müssen, als Nießlinge der Anstalt zu ernennen. Seinen Willen hierüber muß das Mitglied in einer eigen-

händig unterzeichneten Erklärung, versiegelt, beym Direktorio niederlegen; behält stets das Recht, diese Erklärung wieder zurück zu nehmen, ohne sie jedoch hernach auf andere Waisen von neuem übertragen zu können. Diese adoptirten Nießlinge sollen so, wie rechte Kinder, nach den in den vorherstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, ihre jährliche Dividende erhalten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Direktorio und der Geschäfts-Verwaltung.

§. 17.

Der jedesmalige Propst der Doblenschen Diöces, falls er Mitglied dieser Anstalt ist, wird permanenter Direktor derselben seyn. Von dem Direktor wird Alles aufbewahrt, was die Kasse an Werth-Papiern, Kasten-Pfändern und dergleichen besitzt. Die Geschichte der Anstalt, ihres Fortganges, Gedeihens und ihrer Leistungen wird kürzlich von ihm aufgezeichnet; die Korrespondenz geführt. In den Versammlungen aller Mitglieder gebührt ihm der Vorsitz. Der Direktor führt ferner ein Memorial, welches alle, dem Haupt- und Kassa-Buche einzuverleibende Data nach der Zeitfolge enthält. Dieses Memorial übergiebt derselbe am 1sten July jedes Jahres demjenigen Assessor, der die ersten Bücher führt, damit diese um 1 Jahr weiter vollständig fortgesetzt werden können; das Memorial muß dann spätestens am 1sten August sich wieder in des Direktors Verwahrung befinden.

§. 18.

Dem Direktor werden zwey Assessoren, als eigentliche Geschäftsführer, zugesellt. Sie führen jeder ein Haupt- und Kassa-Buch, beyde gleichlautend; besorgen, in Auftrag des Direktors, die Geschäfte der Anstalt und werden alle 3 Jahre neu gewählt, oder durch Wahl der Gesellschaft und eigene Zustimmung für die folgenden 3 Jahre aufs neue bestätigt. Einer der Assessoren führt das erste Haupt- und Kassa-Buch, wo er Alles, was des Direktors Memorial enthält, in die gehörigen Rubriken einträgt. Der andere

Assessor schreibt in das zweyte Haupt- und Kassa-Buch die neu hinzugekommenen Data von dem ersten ab und kontrollirt dasselbe; ist jedoch verpflichtet, diese Arbeit in möglichst kurzer Zeit, spätestens in 4 Wochen, nach Empfang der ersten Bücher, zu beendigen und diese ungesäumt dem ersten Assessor wieder auszuliefern, damit sämtliche Bücher sich nicht lange an einem und demselben Orte befinden. Alle Mitglieder werden, wenn sie gewählt wurden, sich der unentgeltlichen Verwaltung dieser Geschäfte unterziehen.

§. 19.

Jede Abweichung von den §. 17. und 18. enthaltenen Vorschriften zieht eine Strafe von 2 Rubel S. M. nach sich.

§. 20.

Ein Mitglied des Instituts ist Sekretair desselben, und gehört ebenfalls zum Direktorium; die von ihm anzufertigenden Quittungen sendet er, mit seiner Namensunterschrift versehen, vor dem 1sten May jedes Jahres an den ersten Assessor. Dieser unterzeichnet sie ebenfalls und befördert sie an den zweyten Assessor, welcher sie, mit seiner Namensunterschrift versehen, dem Direktor zusendet. Dieser unterzeichnet sie zuletzt und ertheilt sie, wem es zukommt.

Bei Berathschlagungen des Direktoriums hat jeder Assessor und auch der Sekretair eine Stimme, der Direktor aber zwey, so daß Stimmenmehrheit vorhanden ist, sobald nur eins der drey übrigen Mitglieder mit dem Direktor stimmt. Der überstimmte Theil ist jedoch zu verlangen befugt, daß seine Abstimmung mit ihren Gründen zum Protokoll genommen werde.

Das Direktorium besorgt alle Angelegenheiten der Anstalt, nach Vorschrift dieser Statuten; wo jedoch selbige nicht ausreichen sollten, nach bestem Wissen und Gewissen; legt alle drey Jahre der Gesellschaft in einer Generalversammlung Rechenschaft über die Verwaltung ab, und wird darüber, durch die Unterschriften der anwesenden Mitglieder im Protokoll, quittiret.

§. 21.

Alle Zahlungen geschehen an das Direktorium und durch dasselbe.

§. 22.

Kapitalien sollen nur an Korporationen, welche solidarische Sicherheit gewähren, ausgeliehen werden; sollten auch, im dringenden Falle, weniger als 6 pro cent Renten zu erhalten seyn.

§. 23.

Mitglieder können, wenn sie sich desfalls, vor Johannis, zeitig genug beim Direktorio gemeldet haben, von der Kasse ein Darlehn auf gesetzliche Renten erhalten. Eine solche Anleihe darf aber die Summe der geleisteten Beiträge desjenigen, welcher sie zu machen beabsichtigt, auf keinen Fall übersteigen. Da aber dergleichen Anleihen von Mitgliedern, aus mehreren Rücksichten, nicht wünschenswerth erscheinen und dem Gedeihen des Instituts ungünstig seyn könnten; so stehe es dem Direktorio frey, einen solchen Antrag, nach Befinden der Umstände, auch abzulehnen.

§. 24.

Verspätete, oder im Laufe eines ganzen Jahres nicht geleistete Zahlung der Renten, zieht dieselbe Strafe nach sich, in welche ein Mitglied, wegen verspäteter, oder im Laufe eines ganzen Jahres nicht geleisteter Zahlung des jährlichen Beitrags (§. 7.), verfällt.

§. 25.

Alle drey Jahre wird zu Johannis in Mitau eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder gehalten. Der Direktor läßt hierzu zeitig ein Berufungs-Schreiben ergehen; auch kann derselbe, erforderlichen Falles, eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Ein Mitglied, welches bey solchen Versammlungen weder persönlich, noch in schriftlicher Vollmacht erscheint, verfällt in eine Strafe von 3 Rubel S. M. Derselben Strafe ist derjenige unterworfen, welcher mit dem Auftrage seiner Vollmacht so lange zögerte, daß demjenigen, welchem er sie übertragen wollte, nicht mehr so viel Zeit übrig blieb, ihn mit seiner Weigerung, oder mit der Unmöglichkeit, die angetragene Vollmacht statutenmäßig zu übernehmen, bekannt zu machen.

Kein Mitglied kann bey diesen Versammlungen mehr als zwey Vollmachten übernehmen. So viele es mehr angenommen hat, eben so viele der abwesenden Mitglieder werden als nicht repräsentirt angesehen. Diese illegale Annahme der Vollmacht wird hierdurch mit 3 Rubel S. M. verpönt.

§. 26.

Bey den Generalversammlungen wird zuerst zur neuen Wahl der Assessoren geschritten. Der Sekretair verzeichnet die Namen der gegenwärtigen und auch der durch Vollmachten repräsentirten Mitglieder im Protokoll. Dann wird das Protokoll der zunächst vorhergegangenen Versammlung verlesen und aus den Protokollen der in der Zwischenzeit gehaltenen Direktorial-Versammlungen dasjenige mitgetheilt, was zur Kenntniß aller Mitglieder gelangen muß. Die noch zu erledigenden, oder auch nun erst neuerdings von Mitgliedern in Anregung gebrachten Gegenstände der Berathung, werden in Ueberlegung gezogen und durch Stimmen-Mehrheit entschieden. Sind die Stimmen getheilt, so gebe des Direktors Stimme den Ausschlag. Die Revidenten der Kassa-Bücher, welche selbige bereits am ersten Johannis-Tage müssen extradirt erhalten haben, erklären sich über das Resultat ihrer Prüfung derselben. Diese Bücher werden zugleich allen anwesenden Mitgliedern zur Revision der Verzeichnisse ihrer Familien vorgelegt. Falls der Zeitraum, für welchen die Summe der jährlichen Dividende bestimmt worden ist, abgelaufen seyn sollte, wird diese Summe, mit Bestimmung des Zeitraums für dieselbe, von neuem festgesetzt. Zuletzt werden zwey neue Revidenten der Kassa-Bücher, für die nächste Generalversammlung, erwählt.

Ueber alle diese Verhandlungen wird vom Sekretair ein Protokoll aufgenommen und solches von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 27.

Da es, zur Abwendung der nachtheiligsten Irrungen, unerläßlich erforderlich ist, daß jedes Mitglied die Vermehrung oder Ver-

minderung seiner Familie, mit ausführlicher Angabe der Namen, des Tages der Geburt, oder des Todes, anzeige; so wird festgesetzt, daß dies spätestens innerhalb 12 Wochen geschehe und die erforderliche Nachricht dem Direktor mitgetheilt werde. Die Unterlassung einer solchen Anzeige soll in jedem Falle mit 1 Rubel S. M. bestraft werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich zugleich, bei glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, sich der Anstalt wohlthätig zu erinnern und überhaupt, nach Veranlassung von Zeit und Umständen, für deren Gedeihen zu wirken.

§. 28.

Diese Statuten, welche wir, sämtliche Mitglieder, wohlbedächtig erwogen; denen wir, durch unsre Namensunterschrift und Bedrückung unserer Siegel, unsere Zustimmung feyerlichst ertheilet haben, sollen nun gedruckt und nicht ferner verändert werden können. Zusätze, welche allein noch zulässig sind, müssen, wosern sie in der Zukunft, durch absolute Stimmen-Mehrheit der ganzen Gesellschaft, sollten als durchaus nöthig anerkannt worden seyn, im Einklange mit diesen Grundgesetzen stehen, ohne selbige zu verändern, noch weniger aufzuheben.

Von den gedruckten Statuten erhält jedes Mitglied ein Exemplar gegen einen, vom Direktorio zu bestimmenden, und der Gesamtkasse anheimfallenden Preis. Jedem in die Diöces neu eintretenden Prediger, falls er noch receptionsfähig ist, wird zugleich mit der Anforderung des Direktors (§. 6.) ein Exemplar hiervon zugesendet, welches, wenn der Beitritt abgelehnt wird, zurückgenommen werden kann.

(L. S.)

Konsistorialrath Ernst Daniel Bursy,
Direktor dieser Kasse.

(L. S.)

Konsistorialrath Friedrich Wilhelm Kade,
Sekretair d. K.

- (L. S.) David Theodor Diston,
Prediger der deutschen Gemeinde zu Doblen,
Assessor h. i.
- (L. S.) Christian Peter Friedrich Bernewitz,
Pastor zu Neuenburg, Assessor h. i.
- (L. S.) Kurländischer Superintendent, Konsistorialrath
Dr. Richter,
pastor primarius an der St. Trinitatiskirche
zu Mitau.
- (L. S.) Pastor Dr. Richter
zu Doblen.
- (L. S.) Pastor Kupffer
zu Iesten.
- (L. S.) Pastor K. L. Wilpert
zu Siurt.
- (L. S.) Johann Jakob Ernst Kienitz,
Pastor zu Zelmeneeken.
- (L. S.) Johann Friedrich Ulrich Eichwald,
Pastor zu Gröfen.
- (L. S.) Christian Fürchtegott Rosenberger,
Pastor zu Ringen.
- (L. S.) J. G. Wilhelm Raison,
Pastor zu Groß-Auß.
- (L. S.) Otto Ernst Conrad Bursch,
jüngerer Kirchspielsprediger zu Grenzhoff und
Schnickern.
- (L. S.) Renatus Heinrich Klafsohn,
Kronskirchspiels-Prediger zu Grünhof.
- (L. S.) Gottfried Heinrich Mylich,
Pastor zu Blieden und Sturhof.

(No. 565).

Vorstehende Statuten der Doblenschen Prediger = Wittwen = und Waisen = Kasse
werden hiedurch von mir bestätigt.

Riga, den 13ten Februar 1831.

(L. S.)

Kriegs- und Generalgouverneur:
Baron Pahlen.